

Satzung
für die Verleihung der Walther-Nernst-Denkmünze
der Deutschen Bunsen-Gesellschaft

§ 1

Zum Andenken an Walther Nernst hat die Deutsche Bunsen-Gesellschaft im Jahre 1992 eine Walther-Nernst-Denkmünze gestiftet.

§ 2

Diese Denkmünze wird auf Beschluss des Ständigen Ausschusses an solche Persönlichkeiten verliehen, welche die Ziele der angewandten physikalischen Chemie in hervorragender Weise gefördert haben. Der Verleihungsbeschluss ist mit mindestens zwei Drittel Majorität der Abstimmenden zu fassen.

§ 3

Die Verleihung soll in der Regel alle drei Jahre erfolgen; bei besonderen Gelegenheiten aber kann, wenn das Stiftungskapital es gestattet, eine weitere Verleihung auch zu beliebigen Zeiten stattfinden. Die Überreichung der Denkmünze soll an den Empfänger persönlich auf der Hauptversammlung erfolgen; nur in besonderen Fällen kann von dieser Bedingung Abstand genommen werden. Gleichzeitig mit der Mitteilung der beabsichtigten Verleihung ist dem Empfänger der Wunsch auszusprechen, dass er für die Hauptversammlung einen, wenn auch nur kurzen Vortrag wissenschaftlichen oder technischen Inhalts übernehmen möchte.

§ 4

Die Walther-Nernst-Denkmünze hat einen Durchmesser von 60 mm, ein Gewicht von 120g und wird aus 950/000 Feingold geprägt; sie trägt auf der Vorderseite das Bildnis Nernsts, auf der Rückseite eine Widmung:

Verliehen
von der Deutschen
Bunsen-Gesellschaft
für hervorragende Leistungen
auf dem Gebiete der
angewandten physikalischen Chemie
an
.....
(Jahreszahl)
gestiftet von der
Deutschen Bunsen-Gesellschaft
1992

§ 5

Die Namen der Inhaber der Walther-Nernst-Denkmünze werden im Mitgliederverzeichnis der Deutschen Bunsen-Gesellschaft an hervorragender Stelle aufgeführt.